

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 2/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Mittelfranken,
Nürnberg 70, Frauentorgraben 49,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 1991 durch den Präsidenten Prof.
Dr. R e i t e r,
die Richterin Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) in dem vorbezeichneten Urteil haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, den Rechtsbehelf jedoch nicht innerhalb der verlängerten Begründungsfrist begründet.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 11. März 1991 verlängerten Begründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Deshalb war die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

